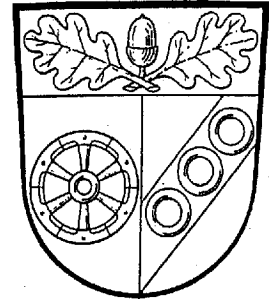
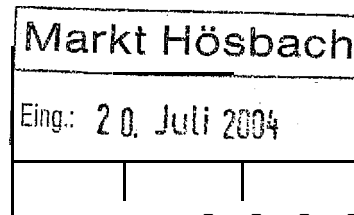


Landratsamt Aschaffenburg



Landratsamt Aschaffenburg 63736 Aschaffenburg

An den
Markt Hösbach
Herrn Bürgermeister Hain
Rathausstraße 3



63768 Hösbach

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
Im 140-

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
2/D-Dr/04

(06021) 394-0 Fax 394-968
Durchwahl: 267 Zimmer-Nr. Aschaffenburg,
Paul.Dorn@lra-ab.bayern.de **1. 07** 14.07.2004

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Hösbach (B 26) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr**

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hain,

zu Ihren Schreiben vom 17.02.2004 und 29.06.2004 übersenden wir Ihnen das hier am 14.06.2004 eingegangene Schreiben des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz (LfU) zur Kenntnisnahme. Gleichzeitig können wir Ihren Antrag wie folgt beantworten:

- Nach § 45 Abs. 1 Ziffer 3 StVO i.V.m. § 40 Abs. 2 BImSchG** kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen beschränken, wenn dieser zur **Überschreitung** von in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 a BImSchG festgelegten Immissionswerten beiträgt und **soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält.**

§ 40 Abs. 2 BImSchG ermöglicht Verkehrsbeschränkungen zur Einhaltung von Immissionswerten, welche in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 a BImSchG festgelegt sind. § 48 a Abs. 1 a BImSchG enthält Regelungen für Schadstoffe, die nicht in der 22. BImSchV enthalten sind. Das betrifft insbesondere die 23. BImSchV (hier Schadstoff Ruß); nach Abs. 1 a kann die Bundesregierung über die Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft hinaus nationale Rechtsverordnungen erlassen (die

Dienstgebäude:
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg
e-mail Kommunalrecht@lra-ab.bayern.de

Telefax: **06021 / 394-282**
Telex: 4188900Lrabb

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:
Sparkasse Aschaffenburg - Alzenau
(BLZ 795 500 00) Kto.-Nr. 6 30 16
Postgiroamt Nürnberg
(BLZ 780 100 85) Kto.-Nr. 407 38-851

MITGLIED DER INITIATIVE



Mit ÖPNV:
Buslinien 3 und 21 - Haltestelle Landratsamt und Buslinien 20, 23, 44 - Haltestelle Goldbacher Viadukt

22. BImSchV zählt nicht hierzu und fällt unter § 48 a **Abs. 1**, da aus EU-Recht abgeleitet.) Nach den früheren Schreiben des LfU vom 19.07.2002 und 06.12.2002 lag für die Messungen März 2001 bis Februar 2002 auf der Grundlage der 23. BImSchV **kein** Handlungsbedarf vor, da diese Werte durchweg unterschritten wurden, bei Ruß und Stickstoffdioxid allerdings nur knapp (in einem früheren Gutachten des LfU vom 31.10.2000 - Basis Zählraten 1999 - wurde festgestellt, dass in der OD Hösbach eine Rußkonzentration von 8 µg/m³ und damit der Prüfwert für Ruß der 23. BImSchV erreicht wurde).

Das LfU hat nun in seinem beiliegenden Schreiben ausgeführt, dass die vorgenannten Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BImSchG **nicht** gegeben sind. Eine Anordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung ist auf dieser Rechtsgrundlage deshalb nicht möglich.

2. **Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt nach § 40 Abs. 1 BImSchG den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan (§ 47 Abs. 1 oder 2 BImSchG) dies vorsehen.**

Das LfU hat in seinem Schreiben vom 07.06.2004 die bereits bekannte Tatsache mitgeteilt, dass die im Jahre 2001 an der OD Hösbach ermittelten Schadstoffbelastungen für NO₂ (Stickstoffdioxid) einen Jahresmittelwert von 72 µg/m³ sowie für PM₁₀ (Feinstaub) einen Jahresmittelwert von 40 µg/m³ ergaben. Damit wurde für NO₂ der Grenzwert einschließlich Toleranzmarge der 1. EU-Tochterrichtlinie zur Luftqualität formal überschritten, die später in der 22. BImSchV vom 11.09.2002 national novelliert wurde (dies sind nicht wie im gemeindlichen Schreiben vom 29.06.2004 ausgeführt Überschreitungen der 23. BImSchV).

Laut Mitteilung des LfU sind jedoch für Hösbach die Voraussetzungen für die Erstellung eines Luftreinhalteplanes nach § 40 Abs. 1 **BImSchG nicht** erfüllt, da laut Vollzugshinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Messwerte einer sog. LÜB-Station vorliegen müssen, was hier nicht der Fall ist.

Allerdings habe das LfU weitere Gebiete in eine Priorität A eingestuft, bei denen die Regierungen gebeten wurden, Maßnahmen im Rahmen der eigenen Kapazitäten zu erarbeiten, soweit dies ohne Vernachlässigung der Arbeiten für die Luftreinhaltepläne möglich ist. Der Markt Hösbach sei in dieser Prioritätenliste enthalten.

Wir empfehlen Ihnen deshalb mit der Regierung von Unterfranken wegen der Erarbeitung von Maßnahmen Kontakt aufzunehmen und in der Angelegenheit einen Ortstermin zu vereinbaren. Das Landratsamt Aschaffenburg ist zur Mitwirkung an einem solchen Termin bereit.

Das LfU kommt in seinem Schreiben immerhin zur Aussage, dass sich aus dem Projekt „WIME“ eine **gewisse** Minderung der PM₁₀ - und NO₂ -Belastung ableiten lässt, wenn die zulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h verringert wird (das Reduktionspotential ist dabei allerdings von mehreren Faktoren abhängig).

Einen wesentlichen Beitrag kann eine flüssige (gleichmäßige) Fahrweise leisten (Vorfahrtsregelung auf der betroffenen Straße, keine Ampeln oder sonstige Hindernisse). Dies kann jedoch nur ein Baustein im Rahmen eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes sein.

Hilfreich wäre es, wenn der Markt Hösbach Daten (Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen) zur Verfügung stellt, welche dem gestellten Antrag zugrunde liegen.

Es ist außerdem noch zu berücksichtigen, dass sich die Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 (ca. Ende 2004) voraussichtlich positiv auf die OD Hösbach auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dorn
Regierungsdirektor